



HUNDEABGABEORDNUNG

V E R O R D N U N G

der Gemeindevertretung der Gemeinde Bergheim vom 14. Mai 1991 über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder Blindenführerhunde gehalten werden.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, wird verordnet:

§ 1

Abgabentatbestand

- 1) Für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist eine Abgabe zu entrichten.
- 2) Die Steuerbefreiung für Wachhunde, Blindenführerhunde und in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde wird nur gewährt, wenn ein entsprechendes Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung für diese Verwendung beim Gemeindeamt vorgelegt wird.
- 3) Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Steuer vorgeschrieben worden ist, getötet, oder ist dieser nachweislich verendet oder abhanden gekommen und hat sich der Hundehalter einen anderen Hund erworben, so entsteht für dieses Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.
- 4) Ist die Hundesteuer für ein laufendes Jahr bereits vorgeschrieben und fällt der Steuergegenstand während dieses Jahres weg, ist eine Steuerrückerstattung nicht mehr zu vollziehen.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabe wird von der Gemeindevertretung im Haushaltsbeschluss festgesetzt. Für das Kalenderjahr 1991 beträgt die Abgabe für den ersten Hund S 300,00 und für jeden weiteren Hund S 500,00 Jahr.

§ 4

Abgabenschuldner, Fälligkeit

- 1) Abgabenschuldner ist der Halter des Hundes; die Abgabe ist am 15. Februar eines jeden Jahres im vorhinein fällig und vom Bürgermeister mit Bescheid vorzuschreiben.
- 2) Der Halter des Hundes hat dem Gemeindeamt Beginn und Ende der Tierhaltung sowie die Anzahl der gehaltenen Tiere innerhalb 2 (zwei) Wochen anzuzeigen.
- 3) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung anzuwenden.

§ 5

Schlussbestimmungen

- 1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig:
 - a) wer für die Entrichtung der Abgabenschuldigkeit durch unrichtige Angaben eine ungerechtfertigte Steuerbefreiung erwirkt.

Die Verwaltungsübertretung wird im Falle des Abs. 1, lit. a mit Geld bis zum Fünffachen des hinterzogenen, oder der Verkürzung ausgesetzten Steuerbetrages, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat, in den übrigen Fällen mit Geld bis zu S 3.000,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Der Bürgermeister

| |
|--|
| Angeschlagen an: 15.05.91 Abgenommen am: 31.05.91 |
|--|